

Aktenzeichen:
6 C 246/22



Amtsgericht Lörrach

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Lörrach auf die mündliche Verhandlung am 04.07.2024 durch die Richterin
am Amtsgericht Hillegart

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.242,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 20.12.2021 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 28.03.2022 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 54% und die Beklagten als Gesamtschuldner 46 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Der Kläger kann die Vollstreckung im Kostenpunkt abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des beklagtenseits vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagten Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

1.242,50 €; nach Klageerweiterung : 2.713,39 €.

Tatbestand

Die Beklagten, die gemeinsam eine Kanzlei führen, werden von ihrem ehemaligen Mandanten gesamtschuldnerisch auf Rückzahlung von zu viel entrichteten Rechtsanwaltshonorars mit der Behauptung in Anspruch genommen, dieses sei nicht geschuldet gewesen. Die Beklagten sehen insoweit keinen Anspruch oder Bereicherung, da sie zutreffend nach Gegenstandswert abgerechnet hätten, worauf sich der Kläger bei Mandatserteilung vertraglich eingelassen habe.

Der Kläger hatte den Beklagten, die gemeinsam die Kanzlei [REDACTED] in [REDACTED] betreiben, unter dem 21.05.2020 Vollmacht erteilt zum Tätigwerden in einer Ehesache wegen „Trennungsunterhalt, Scheidung, Zugewinn etc.“ (Vollmacht: AS 8: vorausgefüllt seitens der Beklagtenseite). Interne Sachbearbeiterin war die Beklagte Ziffer 2. Mit der Vollmacht war von Seiten der Beklagten ein Mandantenerfassungsbogen mit einem Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO und „Allgemeine Mandatsbedingungen“ mit einer – herausgehoben- „Vergütungsvereinbarung für die Erstberatung“ (AS 10-12) sowie eine „Vergütungsvereinbarung“ (AS 14f.) zu „Trennungsunterhalt, Scheidung etc.“ übersandt worden, die der Kläger jeweils vervollständigt, am 21.05.2020 unterzeichnet und zurückgereicht hat (Anlagen AS 8-15).

In der „Vergütungsvereinbarung“ (AS 14f.), vom Kläger unter dem 21.05.2020 unterzeichnet, wird unter II. geregelt, dass die Abrechnung der Tätigkeit der Anwälte auf Stundenbasis mit einem Stundensatz von **250,00 €** (*Heraushebung im Formular*) erfolge: Dies gelte sowohl für die Beratung als auch die Vertretung in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, dass sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreite die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall seien die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richteten. Für außergerichtliche Tätigkeiten werde unabhängig davon, ob eine Vertretung nach außen statfinde oder nicht, eine 1,3 Geschäftsgebühr als Mindestgebühr vereinbart (hinsichtlich der weiteren Einzelheiten – etwa die hinzuzusetzende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe – wird auf die Anlage, AS 14 f., Bezug genommen).

Auf dieser Grundlage wurden von den Beklagten dem Kläger zwei Vorschussrechnungen, näm-

lich vom 27.05.2020 und vom 18.06.2020 in Höhe von insgesamt 3.272,50 € (Anlagen AS 16, 17 f.), gestellt. Die Beträge wurden vom Kläger an die Beklagten entrichtet.

Die Beklagten rechneten nach Mandatskündigung durch den Kläger sodann unter dem 17.09.2020 nach RVG ab, getrennt nach einem Komplex Unterhalt und einem weiteren zur Vermögenswertermittlung (Anlage AS 28f.), endend mit einem Betrag (inkl. 16% MWSt.) von 4.255,22 € und damit einer Zahlungspflicht des Klägers - unter Berücksichtigung der Vorschusszahlungen von 1.487,50 € und 1.785,00 € - von noch 982,72 € (Anlage AS 28f.).

Der Kläger trägt vor,

unmittelbarer Grund der Beauftragung sei gewesen, dass er von der Rechtsanwältin seiner Ehefrau mit Schreiben vom 11.05.2020 (Anlage AS 19ff.) eine Aufforderung zur Erteilung der Auskunft über Einkommen und Vermögen erhalten habe. Dies sei der Beklagten Ziffer 2 vorgelegt worden zusammen mit der Mitteilung, dass zwischen den Eheleuten [REDACTED] am 24.03.2020 bereits eine Vereinbarung getroffen worden sei. Aus jener Aufstellung/Vereinbarung ergäbe sich, dass der Kläger an seine Ehefrau zum fraglichen Zeitpunkt diverse Zahlungen bereits erbracht gehabt habe, nämlich insbesondere Unterhaltszahlungen in Höhe von 925,00 € monatlich sowie ein Anteil Darlehen in Höhe von 425,00 € monatlich. Weiterhin sei ausdrücklich angegeben worden, dass der Kläger überdies keinen Anspruch darauf erhebe, dass sein hälftiger Anteil am Hausanwesen, das von der Ehefrau bewohnt worden sei, im Rahmen der Unterhaltsberechnung anzurechnen sei.

Von Seiten der Beklagten sei mit Schreiben vom 03.07.2020 sodann Auskunft erteilt worden unter dem 16.06.2020 (Anlage B2, AS 76 ff). Dies hätte zum Antwortschreiben der Anwältin der Ehefrau des Klägers vom 03.07.2020 geführt (Anlage, AS 24 ff).

In der Folge sei es zur Mandatsbeendigung von Seiten des Klägers gekommen, woraufhin die Beklagten mit Rechnung vom 17.09.2020 abgerechnet hätten. Zudem habe der Kläger ein Time-sheet über den zeitlichen Rahmen der von der Beklagtenseite erbrachten Tätigkeit erhalten (AS 28 f: Rechnung, AS 30: Timesheet).

Nachdem sich der Kläger durch jene Rechnung vom 17.09.2020 (Anlage AS 28f.), endend mit einem Betrag (inkl. 16% MWSt.) von 4.255,22 € und damit einer Zahlungspflicht des Klägers - unter Berücksichtigung der Vorschusszahlungen von 1.487,50 € und 1.785,00 € - von noch 982,72 €, übervorteilt gesehen habe, habe er diese nicht bezahlt. Er sei vielmehr der Auffassung gewesen,

dass ihm noch eine Rückzahlung zustehe. Der Kläger habe sich an die Rechtsanwaltskammer Freiburg gewandt, wobei auf die Stellungnahme derselben der Kläger mit Schreiben vom 02.02.2021 reagiert habe. Dem Vermittlungsvorschlag der Rechtsanwaltskammer vom 06.08.2021 (AS 35 ff) habe der Kläger zugestimmt, die Beklagten hingegen nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe an die Beklagten bereits zu viel bezahlt.

Insoweit wird - klageerweiternd - unter dem 02.06.2022 (AS 123) wie folgt vorgetragen:

Rechnerisch sei von folgenden Beträgen auszugehen:

Der Kläger habe an die Beklagten	3.272,50 €
entrichtet;	
als berechtigt anzuerkennen seien allenfalls ein Betrag von	559,21 €,
so dass sich eine Differenz ergäbe von	2.713,39 €.

Dem lägen folgende Erwägungen zugrunde:

Die eigentliche Tätigkeit der Beklagten sei hinsichtlich Unterhalt und Vermögenswertermittlung nicht über die Erteilung von Auskünften hinausgegangen, was die Außentätigkeit anbelange. Bei einem Gegenstandswert von jeweils 1.000,00 € ergebe sich somit eine 1,3 Geschäftsgebühr aus zusammengerechnet 2.000,00 €, mithin

215, 80 €.

Im übrigen sei keine Außentätigkeit entfaltet worden, sondern es sei allenfalls eine vollkommen an der Oberfläche bleibende Beratung erfolgt, die eine maximale Beratungsgebühr gemäß § 34 RVG im Verhältnis zum Kläger als Verbraucher zu rechtfertigen in der Lage sei von

250,00 €

Hinzu trete eine Auslagenpauschale mit

20,00 €

sowie <damals> 16 % Umsatzsteuer

73,41 €,

mithin insgesamt einen Betrag von (215,80 € und 343,41 €) =

559,21 €.

Der Kläger beantragt, auch zuletzt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.713,39 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 20.12.2021, hilfsweise ab Rechtshängigkeit, d. h. in Höhe von 1.242,50 € ab dem 28.03.2022, im übrigen ab dem 13.06.2022 (AS 128), zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen, die ihnen am 28.03.2022 (AS 50-53) sowie die Erweiterung am 13.06.2022 (AS 128) zugestellte

Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor (AS 64 ff),

der vom Kläger begehrte Anspruch sei darauf gerichtet, eine Rückzahlung für angeblich zu viel bezahltes Anwaltshonorar zu erhalten. Ein solcher Anspruch bestehe nicht. Am 21.05.2020 habe er die Beklagten zur Vertretung in den Angelegenheiten „Trennungsunterhalt, Scheidung, Zugewinn etc.“ beauftragt. Gerade mit dem „etc.“ sei eine vollumfängliche Vollmacht erteilt worden, damit die Beklagten den Kläger in jeglichen Angelegenheiten hätten vertreten können und nicht für jede Tätigkeit eine neue Vollmacht hätte erteilt werden müssen. Dies sei dem Kläger im Telefonat vom 20.05.2020 ausführlich erläutert worden. Der Kläger habe die Vollmacht auch nicht moniert, sondern diese bewusst unterzeichnet, auch wenn oben ein „etc.“ gestanden habe. Der Kläger sei im Mandantenbogen unter den allgemeinen Mandatsbedingungen auf Seite 2 hingewiesen worden, dass die Anwälte ihre Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechneten und sich die Gebühren nach dem Wert berechneten, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit habe (Gegenstandswert) soweit nicht zusätzlich zu dieser Vereinbarung anstelle dieser Vergütung nach RVG schriftlich ein Zeithonorar vereinbart worden und dieses höher als die gesetzliche Vergütung gemäß RVG sei.

Nach der vom Kläger am 21.05.2020 unterzeichneten Vergütungsvereinbarung, die den Beklag-

ten eine Abrechnung der Tätigkeit der Anwälte grundsätzlich auf Stundenbasis regele, sowohl für die Beratung als auch die Vertretung, ihnen aber auch zugestehe, nach den gesetzlichen Gebühren nach RVG dann abzurechnen, wenn dies ein höheres Honorar ergebe: In diesem Fall seien die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richteten.

Der Kläger habe den ausgefüllten Mandantenbogen, die Vollmacht sowie die Vergütungsvereinbarung an die Beklagtenseite zurückgereicht (Anlage B1, E-Mail des Klägers vom 21.05.2020). In jener Mail habe er auch die Unterlagen übersandt, welche zur Auskunft an [REDACTED] sandt worden seien.

Mit Anschreiben vom 16.06.2020 sei sodann dieser Auskunft zum Einkommen sowie eine Auskunft zum Vermögen erteilt und die entsprechenden Anlagen beigefügt worden (Anlage B2, AS 76 ff).

Insoweit sei eine vorläufige Unterhaltsberechnung vorgenommen worden. Diese Unterhaltsberechnung habe auf den Unterlagen des Klägers sowie dessen Angaben, was das Einkommen der Ehefrau betroffen habe, basiert. In dieser Berechnung hätte sich ein vorläufiger Unterhaltsanspruch für die Ehefrau in Höhe von 1.842,00 € zuzüglich Kindesunterhalt von 614,00 € für [REDACTED] und von 611,00 € für [REDACTED] ergeben. Bei dieser Berechnung seien die Darlehen noch vollständig bei der Ehefrau aufgeführt gewesen. Später sei die Berechnung noch überarbeitet worden, sodass die Darlehen dann hälftig bei beiden Ehegatten berücksichtigt worden seien. Hierdurch hätte sich auch ein geringerer Unterhaltsbetrag ergeben (Berechnung, Anlage B3).

Mit Mail vom 08.07.2020 sei sodann die überarbeitete Berechnung (Darlehen hälftig bei jedem Ehegatten) sowie das Schreiben von Frau [REDACTED] vom 03.07.2020 an den Kläger geschickt worden (Anlage B4).

Mit Schreiben vom 03.07.2020 habe die [REDACTED] den Trennungs- und Kindesunterhalt beziffert und sei bei ihrer Berechnung auf einen Gesamtunterhalt von 2.488,00 € gekommen (Anlage B5, AS 92ff.). Der Kläger habe dann der Beklagten Ziffer 2 mitgeteilt, dass er sich mit seiner Frau auf einen Unterhalt in Höhe von 2.400,00 € geeinigt habe. Dies sollte die Beklagte Ziffer 2 in einem möglichst kurzen Schreiben an [REDACTED] dieser mitteilen (Anlage B6, AS 96). Demgemäß hätte die Beklagte Ziffer 2 dies unter dem 09.07.2020 auch getan (Anlage B7, AS 97).

Die Kündigung des Mandates sei am 11.08.2020 per E-Mail erfolgt (Anlage B8, AS 98).

Die Beklagten meinen,

die Beklagte Ziffer 2 sei in der Angelegenheit Unterhalt mithin in vollem Umfang tätig geworden und es sei korrekt eine 1,3 Gebühr aus dem Verfahrenswert von 29.856,00 € (Unterhalt von 2.488,00 € monatlich x 12) abzurechnen gewesen. Eine Abrechnung nach Stunden sei gemäß der Vergütungsvereinbarung nicht in Betracht gekommen. Dies sei auch ausdrücklich so vereinbart gewesen. Die Berechnung des Streitwertes sei dabei unter Zugrundelegung des von der [REDACTED] von der Frau des Klägers damals geltend gemachten Betrages in Höhe von 2.488,00 € erfolgt. Dass der Streitwert nur anhand der Differenz zum freiwillig vom Kläger geleisteten, nämlich nur anhand der Differenz von 1.138,00 € zu berechnen sei, sodass sich ein Streitwert in Höhe von 13.656,00 € ergäbe, sei nicht zu folgen (im Einzelnen AS 67f.).

Die Beklagten seien auch berechtigt gewesen eine 1,3 Gebühr bezüglich der Vermögensauseinandersetzung abzurechnen. Dies sei bereits im Schreiben der Anwältin der Frau des Klägers, [REDACTED] im Schreiben vom 03.07.2020 (Anlage B5, AS 92ff.), dabei u.a. auch eine Aufforderung an den Kläger, sich Gedanken bezüglich des Verkehrswertes des Hauses zu machen, thematisiert worden (im Einzelnen AS 69f.). Dieses Schreiben sei direkt an die Beklagte Ziffer 2 gerichtet gewesen. „Hiermit sei die Beklagte ausdrücklich tätig geworden im Bereich der Vermögensauseinandersetzung und Übertragung des hälftigen Hausanteils“ (AS 69). Hierauf habe sich die Vollmacht, wenngleich nicht explizit, bezogen. Die Beklagte Ziffer 2 habe auch bereits zuvor hierüber mit dem Kläger in zahlreichen Telefonaten gesprochen, auch, wenn man nicht um genaue Beträge gesprochen habe (AS 69f.). Auch habe der Kläger unter dem 21.05.2020 per email angefragt: „Könnten Sie mir bei Gelegenheit kurz mitteilen, wie es sich mit Einnahmen/Zugewinnen nach der Trennung verhält“ (Anlage B1, AS 74, im Einzelnen AS 71f.).

Der Kläger hat hierauf repliziert AS 108ff.),

es werde zunächst zur Vertragsanbahnung bestritten, dass es eine Erläuterung dessen gegeben hat, von was der Kläger als vom Umfang der Vollmacht erfasst auszugehen habe; er sei davon ausgegangen, dass es dies zur Erteilung der Auskunft entsprechend dem Verlangen seiner damaligen Ehefrau erforderlich gewesen sei. Richtig sei immerhin das Beklagtenvorbringen, dass Anlass für die anwaltliche Beauftragung nur (Heraushebung durch den Kläger) das Auskunftsverlangen der Rechtsanwältin seiner damaligen Ehefrau gewesen sei: Keinesfalls habe er schon Regelungen in Angriff nehmen wollen, die sich auf eine Vermögensauseinandersetzung oder gar Scheidungsfolgen bezögen, zumal ein mögliches Scheidungsverfahren mangels Ablauf des

Trennungsjahres noch nicht unmittelbar bevorgestanden habe.

Ein Hinweis darauf, dass die Vollmacht bewusst weit gehalten werde und welche weiteren Streitgegenstände davon erfasst sein könnten, sei gerade nicht erfolgt.

Insoweit sei in rechtlicher Hinsicht zu bezweifeln, ob die Vergütungsvereinbarung schon an sich Bestand haben könne: Es lasse sich hier nämlich keine Begrenzung entnehmen, sodass die Vergütungsvereinbarung als nicht ausreichend anzusehen sei, weil gegen das Transparenzverbot verstoßend, sei; so lasse sich unter „etc.“ auch eine Vielzahl von anderen Rechtsstreiten, nicht notwendig im Zuge einer ehelichen Auseinandersetzung, verstehen.

Die Vereinbarung des Stundensatzes lasse im Übrigen Zweifel an der Geltung der Vergütungsvereinbarung aufkommen, nachdem es schon an den allgemeinen Hinweisen zu geringeren Abrechnungsintervallen - als angefangenen Stunden - fehle (im Einzelnen AS 109), was mit der Beklagtenseite als Verwenderin der AGB heimginge. Weiter genüge das „Timesheet“ nicht den Anforderungen einer Bezeichnung der abgerechneten Tätigkeiten (im Einzelnen AS 109). Im Übrigen führe, zumal in Kombination der weiteren Regelungen, die Klausel in der Gebührenvereinbarung zur Nichtanrechenbarkeit der außergerichtlichen Tätigkeit von einer 1,3 Gebühr zu einer Benachteiligung des Klägers und Unwirksamkeit der Gebührenvereinbarung:

Auch die Klausel, dass unabhängig davon, ob eine Vertretung nach Außen stattfindet oder nicht, eine 1,3 Geschäftsgebühr als Mindestgebühr vereinbart wurde, begegne Bedenken, jedenfalls in Verbindung mit der Stundensatzvereinbarung.

In diesem Falle könne der Mandant (hier also der Kläger) nicht erkennen, nach was sich die Vergütung richte. Es werde in Abweichung vom Stundensatz eben gerade nicht vereinbart, dass jedenfalls die gesetzliche Gebühr berechnet werden könne, sondern - unabhängig von der gesetzlichen Lage - eine 1,3 Geschäftsgebühr und auch unabhängig davon, ob eine diese rechtfertigende Tätigkeit überhaupt entfaltet wurde.

Hinsichtlich eines Honorars für beratende Tätigkeiten könne die Gebühr folglich nicht über 250,00 € nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG hinausgehen.

Weiter würde, soweit es um die behaupteten erbrachten Leistungen betreffe, es an einer hinreichenden Substantiierung fehlen; dies betreffe auch das Timesheet (im Einzelnen AS 110ff.).

Das Schreiben der [REDACTED] vom 03.07.2020 sei im Übrigen unkommentiert an den Kläger weitergeleitet worden. Die Berechnung der Beklagtenseite vom 08.07.2020 sei dabei sogar höher ausgefallen, als von der damaligen Gegenseite gefordert. Dies belege den „Ab-

schied“, den die Beklagtenseite insoweit schon vom Mandat genommen habe, das dann auch am Folgetag vollzogen worden sei (im Einzelnen AS 111f.).

Fürsorglich werde darauf hingewiesen, dass es zu einer irgendwie gearteten vermögensrechtlichen Auseinandersetzung unter Einschaltung der Beklagten zu keinem Zeitpunkt zu irgendwelchen Konkreten oder konkretisierbaren Ansätzen gekommen sei. Klärungen seien erst im Zuge des Scheidungsverfahrens erfolgt (im Einzelnen AS 112f.).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften vom 30.06.2022 und vom 04.07.2024 verwiesen.

Das Gericht hat die Parteien (den Kläger und die Beklagte Ziffer 2) unter Hinweis auf ihre prozessuale Wahrheitspflicht angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die bereits zitierten Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im zuerkannten Umfang begründet.

I.

Der Kläger kann von den Beklagten als Gesamtschuldner die Rückzahlung geleisteten Vorschüs-

sen aus dem Mandatsverhältnis im Sommer 2020 im zuerkannten Umfang verlangen.

Im Übrigen war die Klage in der Hauptforderung abzuweisen.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Kläger den Beklagten unter dem 21.05.2020 eine Vollmacht erteilt hat (Anlage K1, AS 8); diese bezieht sich allerdings nicht explizit auf die sodann abgerechnete „Vermögensauseinandersetzung“. Dabei sind die beigelegten Unterlagen so gestaltet, dass sie sich auf die - herausgehobene (fettgedruckt) - Vergütungsvereinbarung für eine Erstberatung im Rahmen der allgemeinen Mandatsbedingungen und sodann eine umfassende Vergütungsvereinbarung (AS 14f.) beziehen, wobei die letztgenannte vorsieht, dass es den Beklagten möglich ist, nach den gesetzlichen Gebühren nach RVG abzurechnen, wenn diese höher sind, als es die Abrechnung nach erbrachten Stunden wären.

a) Gleichwohl ist zunächst die „Vergütungsvereinbarung“ (AS 14f.) als solche als wirksam anzusehen. Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass sich der Kläger insoweit übervorteilt sieht, dass ihm die bei der vorliegenden Vergütungsvereinbarung die eigentlich gewünschte Absehbarkeit einer Vergütung – nämlich streitwertunabhängig - gerade nicht möglich gewesen sei: Dies, da durch das Zusammenspiel der Stundenvereinbarung und gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach RVG mit einer Mindestgebühr von 1,3, zumal ohne Anrechenbarkeit in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren, – jeweils zu Lasten des Klägers – die Beklagten berechtigt wurden, das jeweils für sie Höhere abzurechnen.

aa) Die von den Beklagten vorformulierten und dem Kläger unterzeichnete Vergütungsvereinbarung unterliegt der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

(1) Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzenden Regelungen vereinbart werden. Preisabreden, welche unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen, sind zwar grundsätzlich nach § 307 Abs. 3 BGB kontrollfrei (vergleiche etwa BGH NJW 2020, 1811 unter Hinweis auf BGH NJW-RR 2016, 1387 Rn. 12 und BGH NJW 2017, 2986 Rn. 24 f.). Das gilt jedoch dann nicht, wenn die Preise für eine zu erbringende

Leistung durch eine gesetzliche Regelung vorgegeben werden. Das ist auch dann der Fall, wenn in den preisrechtlichen Bestimmungen keine starren Regelungen getroffen, sondern Gestaltungsmöglichkeiten geboten werden und für die Höhe des Entgelts ein Spielraum gewährt wird. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber Leitlinien für die Preisgestaltung aufgestellt. Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen können und müssen dann daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Grundgedanken der Preisvorschriften übereinstimmen und sich in den von den Leitlinien gezogenen Grenzen halten, soll der vom Gesetzgeber mit dem Erlass der Preisvorschriften verfolgte Zweck nicht verfehlt werden (vergleiche nur BGH NJW 2020, 1811 Rn. 11 mwN; MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 150).

(2) Die Bestimmungen der Vergütungsvereinbarung weichen von den Vorschriften des RVG ab, welches eine gesetzliche Gebührenordnung darstellt (BGH NJW-RR 2015, 181 Rn.13).

Dabei hat der BGH den Einwänden, wonach die Regelung der Gebührenhöhe im RVG sei als subsidiäres Recht kein Maßstab sei, an dem eine Vergütungsvereinbarung gemessen werden könne, eine Absage erteilt (vergleiche nur BGH NJW 2020, 1811 Rn. 12 ff. mwN). Insoweit hat er auch darauf hingewiesen, dass das RVG die Preise für anwaltliche Leistungen regelt, auch wenn zu sehen sei, dass die in der Regel streitwertabhängigen gesetzlichen Gebühren nicht den Anspruch erheben, das konkrete Mandat adäquat oder auch nur kostendeckend zu vergüten. Insoweit läge vielmehr eine Konzeption zugrunde, nach der erst das Gebührenaufkommen des Rechtsanwalts in seiner Gesamtheit geeignet sein muss, sowohl seinen Kostenaufwand als auch seinen Lebensunterhalt abzudecken. Dies soll durch eine Mischkalkulation, also eine Quersubventionierung der weniger lukrativen durch gewinnträchtige Mandate, sichergestellt werden (BGH a.a.O. unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG NJW-RR 2010, 259 Rn. 17). Als Maßstab für die Angemessenheit einer vereinbarten Vergütung sind sie daher nur bedingt geeignet (BGH a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Das gelte jedoch nicht nur für eine Überprüfung nach § 307 BGB, sondern auch für eine solche nach § 3 a Abs. 2 RVG. Insoweit ist es den Gerichten nicht schlechthin verwehrt, zur Bestimmung der Unangemessenheit auf die gesetzlichen Gebührentatbestände zurückzugreifen, denen eine faktische Leitbildfunktion zukommt (BGH a.a.O. Rn. 14 unter Hinweis auf BVerfG a.a.O. Rn. 23, 31).

bb) Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vergleiche nur BGH a.a.O. Rn. 16

unter Hinweis auf BGH NJW 2010, 3431 Rn. 21 mwN). Bewertungsmaßstab ist die Rechtslage nach dem Gesetzesrecht, von der die streitige Klausel abweicht. Eine unangemessene Benachteiligung ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

cc) Diese Voraussetzungen sieht das Gericht vorliegend allerdings nicht als erfüllt an:

(1) Zwar ist zu sehen, dass ein Mandant wie hier der Kläger beim Abschluss von anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen typischerweise in besonderem Maße schutzbedürftig ist. Bei dem Vertragsgegenstand der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) handelt es sich um eine immaterielle Leistung, deren Wert er kaum ermessen kann. Hinzu kommt die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtssache sowie des zu ihrer sachgerechten und möglichst erfolgreichen Betreuung erforderlichen Aufwands. Wie viel Zeit der Rechtsanwalt tatsächlich aufwendet, sieht der Mandant nicht. Dem unredlichen Rechtsanwalt eröffneten sich umfangreiche Missbrauchsmöglichkeiten (vergleiche nur BGH NJW 2020, 1811, 1815 Rn. 33, allerdings gerade zu einer hier nicht vorliegenden Abrechnung Zeittaktklausel unter Hinweis auf BVerfG a.a.O. Rn. 20). Eine – auch formularmäßig vereinbarte – Abrechnung nach dem Zeitaufwand wird hierdurch gerade nicht ausgeschlossen und zwar im Grundsatz auch nicht, wenn diese Honorarform unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls sachgerecht erschien und die geltend gemachte Bearbeitungszeit sowie der ausgehandelte Stundensatz angemessen erschien. Ein Zeithonorar, welches zusätzlich eine Abrechnung nach mehr oder weniger großen Zeitintervallen vorsieht, kann dabei zu einer noch größeren Gefährdung der Interessen des Mandanten führen (BGH a.a.O.).

(2) Eben solche liegen hier nicht vor: Die Beklagten haben vielmehr nur ein Stundenhonorar vereinbart und auch bei der Abrechnung die geleisteten Zeiten schlicht zusammengerechnet und dann in Stunden ausgewiesen (vergleiche AS 15 unter II.1., Timesheet, Anlage, AS 30).

(3) Dazu kommt, dass gerade die auch höchstrichterlich sanktionierte Konzeption, die auch dem RVG bei den streitwertabhängigen gesetzlichen Gebühren zugrunde liegt, nämlich, dass das Ge-

bührenaufkommen des Rechtsanwalts in seiner Gesamtheit geeignet sein muss, sowohl seinen Kostenaufwand als auch seinen Lebensunterhalt abzudecken, - dies im Rahmen einer „Mischkalkulation, also eine Quersubventionierung der weniger lukrativen durch gewinnträchtige Mandate“ -, auch dazu führt, dass Gebührenvereinbarungen – die das Gesetz in § 3 Abs.1 RVG gerade vorsieht – nur dann zur materiellen Unwirksamkeit führen, wenn es zu einer erheblichen Mehrforderung als dem gesetzlich nach RVG Geschuldeten kommt:

(a) So ist die Vergütungsabrede gemäß § 138 Abs.1 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig, wenn zwischen der anwaltlichen Leistung und der vereinbarten Vergütung ein auffälliges Missverhältnis besteht und der Anwalt die Unterlegenheit des Mandanten bewusst zu dessen Nachteil ausnutzt (vergleiche nur BeckOK BGB, Fischer, 73. Ed. 1.2.2025, BGB § 675 Rn. 14 unter Hinweis u.a. auf BGH NJW 2000, 2669; BGH NJW 2010, 1364). Für die Beurteilung, ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Anwalts und dem vereinbarten Honorar besteht, sind außer den gesetzlichen Gebühren vor allem Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit maßgeblich. Eine aufwandsangemessene Vergütung verletzt die guten Sitten nicht (Fischer a.a.O. unter Hinweis auf BGH NJW 2003, 2386 f.; BGH WM 2017, 827 Rn. 20). -

(b) So liegt der Fall hier.

Gerade in Familiensachen, wie im vorliegenden Fall, bei denen mitunter einerseits die Verfahrenswerte aus sozialpolitischen Gründen relativ gering sind, andererseits der zeitliche Umfang der anwaltlichen Tätigkeiten sehr häufig über dem sogenannten Normalfall liegt, ist es so, dass für den Rechtsanwalt mit den gesetzlichen Gebühren unter Umständen keine Kostendeckung erzielt werden kann (so zutreffend OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.08.2014 - 2 U 2/14, veröffentlicht in NJW 2015, 418, 420, Rn. 46). Demgemäß ist zunächst die streitgegenständliche Vergütungsvereinbarung als solche nicht zu beanstanden.

Dabei ist der vereinbarte Stundensatz von 250,00 € netto nicht zu beanstanden, nachdem ein solcher von 250 € als - gerichtsbekannt aus einem Kammergutachten aus 2019 - dem Normalfall für 2020 entsprechend anzusehen ist. Da nach der Rechtsprechung des BGH selbst solche bis zu 500,00 € je Stunde und höher nicht von vorne herein zu beanstanden sind, vielmehr dieser die Grenze zur Sittenwidrigkeit erst dann annimmt, wenn die gesetzlichen Gebühren um ein 9- bis 10faches überschritten würden (vergleiche nur BGH NJW 2003, 8486) oder wenn der 5fache Satz der gesetzlichen Gebühren überschritten war (vergleiche nur BGH NJW 2010, 1364 ff., BGH NJW 2011, 63 ff.), liegt ein von vorneherein anzunehmendes „Mißverhältnis“ hier fern.

Gerade der Umstand, dass die Beklagte Ziffer 2 sodann nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet hat anstatt der Gebührenvereinbarung als ihr vorteilhafter zeigt, dass diese nicht zu einem unangemessenen Missverhältnis geführt hat; dies gilt auch dann, wenn – dazu sogleich – es nur um die Frage des Unterhalts geht.

b) Demgemäß ist die Vergütungsvereinbarung, hinsichtlich derer formelle Einwendungen nicht erhoben sind, als solche materiell nicht unwirksam.

2. Die von der Beklagten Ziffer 2 vorgenommene Abrechnung nach RVG führt allerdings zu einem geringeren Betrag als dem über das Timesheet abzurechnenden; nur den letztgenannten können die Beklagten aber verlangen.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass jedenfalls die hier relevanten Gegenstände (Unterhalt und Vermögensauseinandersetzung) in familienrechtlichen Angelegenheiten gesondert abzurechnen sind: Die Abgrenzung der verschiedenen Angelegenheiten richtet sich nach § 111 FamFG (HK-RVG/Klaus Winkler, 8. Aufl. 2021, RVG § 15 Rn. 40).

im Einzelnen:

a) Soweit es den Komplex des Unterhalts betrifft, ist als Streitwert für die außergerichtliche Geltendmachung mit dem Jahreswert des von der damaligen Gegenanwältin unter dem 03.07.2020 geltend gemachten Betrag: 2.488,00 € /Monat (vergleiche AS 24ff., AS 26), mithin einem solchen von 29.856,00 € auszugehen.

aa) Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger das Mandatsverhältnis zu einem Zeitpunkt

eingegangen ist, in dem er bereits freiwillig Unterhalt – wenngleich deutlich weniger als von der Anwältin seiner Frau gefordert - geleistet hat.

bb) Gleichwohl ist - zumal Anlass für die Mandatierung der Beklagten gewesen war, dass er anwaltlich auf umfassende Auskunft für den Unterhaltsanspruch genommen worden war, - nicht zu verkennen, dass die Beklagten hierfür eine gesamte Aufstellung zur Ermöglichung der Berechnung des geschuldeten Unterhalts vornehmen und mitteilen mussten. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass – anders, wenn es diesbezüglich bereits einen Titel gegeben hätte, - nach §§ 23 Abs. 1 S. 3 RVG in Verbindung mit § 51 FamGKG sich der Gegenstandswert bemisst:

(1) So verweist die allgemeine Wertvorschrift nach § 23 Abs. 1 RVG auf den Gegenstandswert im (familien) gerichtlichen Verfahren. Diese sind – hier § 51 FamGKG - entsprechend für die Anwaltsgebühren nach RVG anzuwenden. Diese Wertvorschriften gelten gerade auch – so § 23 Abs. 1 S. 3 RVG – „auch entsprechend für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte“.

(2) Auch insoweit gilt, dass, wenn Unterhalt auf freiwilliger Basis geleistet wird, sich der Verfahrenswert hierdurch dagegen nicht vermindert, wenn der Antragsteller den insgesamt geschuldeten Betrag verlangt (vergleiche nur Ebert in Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 8. Auflage 2021 Anhang I Streitwertkommentierung IV Familienrecht, Rn. 113; s.a. Borth/Grandel in Musielak/Borth, Gesetz über die Gerichtskosten im Familienrecht, 6. Auflage 2018, Randnummer 46, Teilstrich 9 unter Hinweis auf BGH NJW 2010, 238). Daraus, dass insoweit ein Rechtsschutzbedürfnis auch dann, wenn der Verpflichtete - wie hier nicht - den geschuldeten Unterhalt regelmäßig, ohne Vorbehalt und in vollem Umfang erbringt, besteht, folgt ein (prozessualer) Anspruch des Berechtigten auf Titulierung (s. nur Musielak/Borth/Frank/Borth, 7. Aufl. 2022, FamFG § 231 Rn. 19). Demgemäß ist für die Wertfestsetzung eben nach § 23 Abs. 1 S. 3 RVG iVm § 51 FamGKG der hypothetisch zu titulierende (Jahres-)Unterhaltsbetrag zu berücksichtigen

cc) Dies rechtfertigt es, dass der Unterhaltsbetrag insgesamt, mithin 12 x 2.488,00 € zugrundegelegt wird, es ist daher ein Streitwert bis 30.000,00 € anzunehmen

Demgemäß wäre die Position unter I. der Rechnung vom 17.09.2020 einer 1,3 Geschäftsgebühr Nr.2300 VV RVG hieraus = 1.121,90 € zzgl. Auslagenpauschale von 20,00 € nach Nr. 7002 VV

RVG = 1.141,90 € zzgl. 16% MWSt. (da 2. Jahreshälfte 2020) von 182,70 € = 1.324,60 € zunächst zutreffend ermittelt.

dd) Hier hat die Beklagte Ziffer 2 auch umfassende Berechnungen vorgenommen und gegenüber der damaligen Gegenanwältin [REDACTED] Auskunft erteilt (vergleiche nur Schreiben vom 16.06.2020, Anlage B2, B3, B4, AS 76ff.), insoweit ein „Geschäft“ geführt.

b) Nicht gerechtfertigt ist aus Sicht des Gerichts demgegenüber die Abrechnung einer Geschäftsgebühr im Komplex einer „Vermögensauseinandersetzung“.

aa) Insoweit ist bereits ein diesbezüglicher Auftrag des Klägers zweifelhaft:

Explizit ist – worauf auch die als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Freiburg mit dem Sachverhalt befasste Rechtsanwältin [REDACTED] hingewiesen hatte (AS 39) - dies nicht erfolgt. Entsprechendes gilt dazu, dass dies in der Vergütungsvereinbarung (AS 14) nicht enthalten, dabei auch nicht etwa in dem Begriff der „Scheidung“ enthalten; gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Gegenstände nach § 111 FamFG (siehe bereits oben) ist dies nicht ohne weiteres in „etc“ enthalten..

Dass der Kläger in der mail vom 21.05.2020 (Anlage B1, AS 74) nach der Auflistung von Unterlagen, die ersichtlich zur Unterhaltsberechnung dienen sollten, noch am Ende erklärt hat:

„Vielleicht könnten Sie mir bei Gelegenheit kurz mitteilen, wie es sich mit Einnahmen/Zugewinnen nach der Trennung verhält. Hat hier der Gegenüber ebenfalls Anspruch darauf?“

Stellt noch keinen Auftrag dar, sondern zeigt allenfalls einen Beratungswunsch insoweit: Gerade die Wortwahl insoweit: „Vielleicht“ „bei Gelegenheit“ „kurz“, illustriert nachhaltig, dass hier noch kein „Geschäft“ im Sinne des RVG beauftragt werden sollte.

bb) Jedenfalls fehlt es an einem Betreiben eines Geschäfts einer „Vermögensauseinandersetzung“.

zung“:

(1) Die Geschäftsgebühr ist die generelle Gebühr für das Betreiben des Geschäftes im Sinne von VV Vorbemerkung 2.3 Abs. 3.RVG

(2) Die Abgrenzung zwischen einer – gebührenrechtlichen – Beratung und einer außergerichtlichen Vertretung ist in VV Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 RVG geregelt. Danach bestimmt sich, wann eine Geschäftsgebühr entsteht und folglich der Rechtsanwalt sich – gebührenrechtlich – nicht mehr in einer „Beratung“ bewegt.

Von einem „Betreiben des Geschäftes“ iSd VV Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 RVG ist auszugehen, wenn der Rechtsanwalt „nach außen hin“ tätig wird, also zum Beispiel gegenüber dem Anspruchsgegner oder einem Dritten, mit dem Ziel, von diesem irgendwelche Informationen zu erlangen, die für die außergerichtliche Geltendmachung des Anspruchs relevant sein könnten. Die Geschäftsgebühr entsteht, wenn dem Rechtsanwalt ein außergerichtlicher Vertretungsauftrag erteilt wurde, bereits mit der Entgegennahme der Informationen durch den Rechtsanwalt. Gemeint sind die Informationen, die der Mandant dem Rechtsanwalt zur Verfügung stellt, damit dieser in die Lage versetzt wird, das Mandat zu bearbeiten (vergleiche nur BeckRA-HdB/Enders, 12. Aufl. 2022, § 57. Rn. 118).

(3) Insoweit ist zwar zutreffend, dass die damalige Anwältin der Gegenseite direkt die Beklagte Ziffer 2 mit ihrem Schreiben vom 03.07.2020 adressierte; dies führt aber - anders als die Beklagtenseite meint - nicht bereits dazu, dass diese insoweit hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung ein „Geschäft“ mit entsprechender Außenwirkung geführt hätte.

Allein die bloße Behauptung, dass dies - obgleich nichts verschriftlicht ist - der Fall gewesen wäre, reicht insoweit nicht aus.

Dass dem nicht so ist, ergibt sich dabei unzweideutig aus der Antwort der Beklagten Ziffer 2 selbst vom 09.07.2020 (Anlage B, AS 97): Dort heißt es:

„Bezüglich des weiteren Vorgehens werden die Beteiligten zunächst versuchen, eine Lösung für sie ohne Unterstützung durch Anwälte zu finden. **Wir werden daher, was die Auseinandersetzung des Vermögens und die gemeinsame Immobilie betrifft, vorerst nicht tätig werden**“ (Heraushebung durch das Gericht).

(4) Dabei kann sich die Beklagtenseite auch nicht auf das Auskunftsschreiben – ausdrücklich insoweit mit „Vermögensauskunft“ bezeichnet (AS 77) – vom 16.06.2020 berufen: Unbeschadet dessen, dass etwa zum ½ Hauswert noch gar nichts angegeben wurde, wäre für eine entsprechend Auskunft nach RVG nur ein Bruchteil der entsprechenden Summen zugrunde zu legen. Der Streitwert beträgt in der Regel einen Bruchteil desjenigen Anspruchs, dessen Geltendmachung mit Hilfe der Auskunft erleichtert werden soll, regelmäßig 10%-20% (vergleiche nur Anders/Gehle, ZPO, 83. Aufl. 2025, Streitwert ABC, Anhang zu § 3 ZPO, Rn. 24 „Auskunft“, „Allgemeines mit umfassenden Rechtsprechungsnachweisen). Jener ist dabei gering, etwa 10 %, wenn - wie hier - die fraglichen Verhältnisse fast bekannt sind (vergleiche nur Anders/Gehle a.a.O. unter Hinweis auf OLG Frankfurt NJW-RR 2012, 762 oder BGH FamRZ 2006, 619). Insofern scheidet eine Abrechnung nach RVG aus dem Streitwert von 184.797,65€, den die Beklagtenseite nicht erläutert hat aus; in Betracht käme allenfalls eine Abrechnung aus einem Streitwert bis 19.000 € für ein Schreiben einfacher Art – die Beklagten hatten insoweit weder einen Klageauftrag noch sind schwierige rechtliche oder tatsächliche Ausführungen gegeben (vergleiche nur BeckRA-HdB/Enders, 12. Aufl. 2022, § 57. Rn. 144) - nach VV 2301 RVG (2020). Dies wäre mit hin ein Gebühr von $696,00 \times 0,3 = 208,80 \text{ €} + 20 \text{ €} = 228,80 \times 16\% = 36,61 = 265,41 \text{ €}$.

5) Nichts anders ergibt sich, wenn statt dessen – angesichts dessen, dass der Kläger hier zumindest „vielleicht“ „kurz“ „bei Gelegenheit“ den Bedarf einer Auskunft und damit Beratung im Sinne einer Erstberatung angemeldet hat – der Beklagtenseite eine diesbezüglichen Erstberatungsgebühr nach § 34 RVG zugestanden wird:

Insoweit wäre eine solche von – entsprechend der „Vergütungsvereinbarung für die Erstberatung insoweit“ (AS 12) - bei 190,00 € zzgl. Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG zzgl. 16% MWSt., 7008 VV RVG (2020) = 33,60 € = 243,60 € einzustellen.

3. Insoweit aber ist die Gesamtabrechnung nach RVG niedriger als nach Stunden gemäß des Timesheet (AS 30), welches – *nota bene* – gerade auch die Zeitpunkte bis Anfang Juli 2020 vermerkt, also in jedem Fall beide abgerechneten „Gegenstände“, hinsichtlich derer die Beklagte Ziffer 2 das Hauptschreiben unter dem 16.06.2020 versandt hat, umfasst:

Nämlich nur 1.324,60 € und 265,41 € bzw. 243,60 € nach den gesetzlichen Gebühren nach RVG

anstatt 7 Stunden zu je 250,00 € = 1750,00 € zzgl. MWSt. von 16% (2020) = 280,00 € = 2.030,00 €.

Dabei legt das Gericht die Angaben der hierzu unter Hinweis auf ihre prozessuale Wahrheitspflicht angehörte Beklagte Ziffer 2 als zu treffend zu Grunde, die erklärt hat, jeweils nur die Zeiten, die zur Mandatsausführung erforderlich gewesen wären, notiert zu haben (im Einzelnen AS 360f.).

Nicht zuletzt hat auch der Kläger zugestanden, dass gerade auch längere Gespräche zu seinen Kindern möglich sein könnten (AS 361). Auch dazu hat allerdings die Beklagte Ziffer 2 erklärt, nur die professionell erforderlichen Zeiten berechnet zu haben.

4. Nur jene kann die Beklagtenseite nach ihrer eigenen Vergütungsvereinbarung in Verbindung mit ihrem Timesheet (AS 14f. in Verbindung mit AS 30) verlangen.

Demgemäß darf die Beklagtenseite 2.030,00 € aus der anwaltlichen Tätigkeit für den Kläger aus §§ 611, 675 BGB, 3 Abs. 1 BRAO behalten, muss allerdings den restlichen Differenzbetrag zu den unstreitig bezahlten Vorschüssen gemäß § 9 RVG und Ziffer II 6.) Vergütungsvereinbarung von 1.487,50 € und 1.785,00 €, insgesamt 3.272,50 €, mithin 1.242,50 € an den Kläger auskehren.

Da die Beklagtenseite bereits gesetzlich zur Abrechnung der Vorschüsse verpflichtet ist, § 10 RVG, kann der Kläger hier die Korrektur direkt verlangen und damit die Ausurteilung der Überzahlung.

5. Aus dem oben Dargelegten ergibt sich auch, weshalb das Gericht der – im Rahmen der Klageerweiterung neu berechneten geringeren Abrechnung nach RVG - nicht folgt.

Insoweit war die Klage in der Hauptforderung daher abzuweisen

II.

Vorgerichtliche Anwaltskosten kann der Kläger aus Verzug verlangen, §§ 286 Abs. 2 Ziffer 3 BGB nachdem der Kläger zunächst sich persönlich an die Anwaltskammer gewandt hatte, die Beklagten aber unbestritten geblieben den dortigen Vermittlungsvorschlag unter Aufrechterhaltung ihrer Rechnung abgelehnt hatten. Hinsichtlich der Höhe aus einem Streitwert wie vorgerichtlich sodann unter dem 10.12.2021 verlangt von 1.242,50 € in Höhe von - nach RVG - 220,27 € (im Einzelnen AS 7), ist nichts einzuwenden, so dass auch diese zuzusprechen waren.

Zinsen auf die Hauptforderung kann der Kläger, gleichfalls aus Verzug, § 286 Abs. 2 Ziffer 3 BGB mit dem Datum der Ablehnung gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 3 BGB, in gesetzlicher Höhe, § 288 BGB, verlangen.

Soweit es die Zinsen auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten betrifft, waren Prozesszinsen, §§ 288, 291 BGB in gesetzlicher Höhe zuzuerkennen.

III.

Vorliegend war – auch nach Ansicht der Parteien (vergleiche nur AS 148) - ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer nach § 14 RVG nicht einzuholen:

Kommt es auf die Angemessenheit nicht an, etwa bei der Frage, ob eine Gebühr entstanden ist oder nicht, muss das Gericht diese Rechtsfrage von sich aus entscheiden; ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer ist hierzu nicht einzuholen (v.Seltmann in BeckOK RVG 66. Ed. Stand

01.09.2021, Rn. 58, 60: nicht bei Streit zum Anspruchsgrund; Streit über den Gegenstandswert).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ff ZPO, 48, 63 GKG.

V.

Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsätze boten keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen (§ 156 ZPO).

V.

Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsätze boten keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen (§ 156 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 € übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Konrad-Goldmann-Straße 8
79100 Freiburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hillegaart
Richterin am Amtsgericht